

sionarische und evangelistische Aktivitäten hingewiesen, die Mitgliederentwicklung vorgeführt, das Gemeindeleben in Hinsicht auf das verwendete Liedgut, die Musik, die Verkündigung und das Gebet reflektiert sowie die Beziehung zu Kultur und Gesellschaft und nicht zuletzt das Verhältnis zur christlichen Ökumene dargestellt. Auf diese Weise wird dem Leser freilich ermöglicht, eigenständige Vergleiche der Rubriken vorzunehmen. Gern hätte man aber in einem bündelnden Abschlusskapitel die internationalen Gemeinsamkeiten und die nationalen Besonderheiten genannt bekommen. So stellt man nun selbstständig fest, wie theologisch different der IFFEC aufgestellt ist, wenn wie beispielsweise in Brasilien (191) in den meisten Gemeindebünden die Kindertaufe aus Gewissensgründen anerkannt wird, in Norwegen aber Kindertaufe möglich ist und auf Wunsch sogar in der evangelisch-lutherischen Kirche Norwegens erfolgt (111 f). Sodann befindet sich der erwecklich-brüderlich geprägte griechische Bund (88-96) mit dem klassisch-reformiert geprägten niederländischen (97-105) beieinander. Ferner wird der pastorale Dienst für Frauen in Kanada generell abgelehnt (185 f), in vielen der anderen Bünden ermöglicht. In Frankreich (86) und in der Schweiz (147) verbietet sich pastoraler Dienst und die Mitgliedschaft in einer politischen Partei, in anderen Bünden wie in der Tschechischen Republik wird aktiv die politische Mitarbeit gefördert (156 f). Während einzelne Bünde wie beispielsweise in Polen (121 f) disparat über den Militärdienst denken, wird in Griechenland (95 f) zum Dienst in den bewaffneten Streitkräften ermutigt. Die Liste ließe sich fortsetzen. Es würde immer wieder auffallen, wie die nationale Kirchengeschichte die theologische und politische Positionierung der Bünde geprägt hat. Entsprechend gestaltet sich auch das Verhältnis der nationalen Bünde zu den Mehrheitskirchen auf einer gradierten Skala zwischen different, über distanziert wegen erfahrener Diskriminierung bis hin zu einem unbefangenen Umgang in der kirchlichen Zusammenarbeit. Als Gemeinsamkeit ließe sich die missionarisch-evangelistische Grundausrichtung der Bünde beschreiben, die immer auch in sozial karitative Projekte gemündet ist.

Die Beiträge haben einen unterschiedlichen wissenschaftlichen und sprachlichen Standard; man vergleiche nur den ausgezeichneten Beitrag von Jarek Celebanski zur „Kirche evangelikaler Christen von Polen“ (116-122) und den von Rachel Bagh zur „Hindustanischen Bundeskirche, Pune“ (206-214). Gelegentlich spürt man auch Artikeln ab, dass sie erst für den Druck ins Deutsche übersetzt worden sind (z. B. 186 u. ö.). Lohnend sind die Literaturhinweise zu jedem Bund (nur gelegentlich werden Wikipedia-Artikel zitiert; z. B. 178) und das wegen der Vorliebe der Freien evangelischen Gemeinden für kryptische Abkürzungen beigegebene Verzeichnis (222-224). Ob jedoch der Appell des Herausgebers, die „FeGs“ künftig bitte mit „FEGs“ abzukürzen, weil „evangelisch“ nicht nur eine Eigenschaft, sondern auch die Institution bezeichne (12), Anklang finden wird, muss sich noch zeigen. Der Band hingegen ist für freikirchlich-ökumenisch interessierte Leser unerlässlich.

*Prof. Dr. Andreas Heiser* (BFeG), Theologische Hochschule Ewersbach, Jahnstraße 49-53, 35716 Dietzhöltal-Ewersbach; E-Mail: heiser@th-ewersbach

**Heinig, Hans Michael/Munsonius, Hendrik (Hgg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, kt., 303 S., ISBN 978-3-16-151738-9, € 9,80.**

Seit die 1. kleine Strafkammer des Landgerichts Köln am 7. Mai 2012 in einem Urteil erklärt hat, dass die Beschneidung von Jungen eine strafbare Körperverletzung darstelle,

auch wenn sie – wie im Judentum und im Islam – religiös motiviert ist, wird die rechtliche Zulässigkeit von Beschneidungen in Politik und Gesellschaft lebhaft diskutiert. Wer sich kundig machen will, wie die Frage in der juristischen Literatur behandelt wird, wird in dem hier anzuzeigenden Büchlein unter dem Buchstaben B fündig. Julian Krüper vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Universität Düsseldorf gibt der Kölner Strafkammer recht (weil das Erziehungsrecht der Eltern primär den Kindesinteressen dienen soll und einen derartigen Eingriff nicht legitimiert), sieht aber auch die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber die religiöse Beschneidung ausdrücklich erlaubt. Dies ist inzwischen durch das „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ vom 20. Dezember 2012 geschehen. Das Gesetz fügte eine entsprechende Vorschrift als § 1631d in das Bürgerliche Gesetzbuch ein.

Der Artikel über die religiös motivierte Beschneidung und die anderen Artikel dieses Buches sind kurz und knapp gehalten, weitgehend allgemein verständlich geschrieben und mit zwei bis vier Literaturangaben versehen. Wer sich über die rechtlichen Zusammenhänge etwa des Kopftuchtragens, des Moscheebaus, des Schächtens, des Glockenläutens, des Sonntagschutzes, des Gottesbezugs im Grundgesetz oder ganz grundsätzlich über Religionsfreiheit und die Trennung von Kirche und Staat informieren will, findet zu all dem ein Stichwort mit solider Information.

Wie die Beispiele zeigen, sind staatskirchenrechtliche Erläuterungen für alle Menschen relevant, die an der Diskussion über Fragen zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft mit etwas Sachkenntnis teilnehmen wollen. Staatskirchenrecht ist ja nicht etwa das Recht von Staatskirchen (die es in Deutschland seit 1919 nicht mehr gibt), sondern staatliches Recht, das das Verhältnis zwischen Staat und Religion bzw. Staat und Religionsgemeinschaften bestimmt. Insofern betrifft es nicht nur die beiden Mehrheitskirchen in Deutschland (römisch-katholisch und evangelisch), sondern ebenso das Judentum und den Islam und natürlich auch die evangelischen Freikirchen.

Man erfährt in diesem Buch z. B. dass ein „Dachverband“ für religiöse Vereinigungen oder Einzelgemeinden nur dann eine „Religionsgemeinschaft“ ist, wenn er Aufgaben wahrnimmt, die für die Identität der betreffenden Religionsgemeinschaft wesentlich sind. An die „Grundrechte“ sind die Kirchen nur mittelbar gebunden, weil deren unmittelbarer Adressat der Staat ist. Die Gewährung von „Kirchenasyl“ für Flüchtlinge, die von Abschiebung bedroht sind, widerspricht der Trennung von Kirche und Staat. Einen „Kirchenaustritt“ sieht das ev. und kath. Kirchenrecht im Unterschied zum staatlichen Recht nicht vor, weil schon der „Kircheneintritt“ nicht durch Willenserklärung, sondern durch das „unauslöschliche“ Handeln Gottes in der Taufe zustande komme. Merkwürdigerweise ist jedoch ein „Kirchenübertritt“ durch Willenserklärung möglich. Die Unterhaltung „theologischer Fakultäten“ an Universitäten wird aufgrund seiner kulturstaatlichen Verantwortung als Pflicht des Staates angesehen.

Die Autoren berücksichtigen zwar nur das Kirchenrecht der beiden großen Kirchen in Deutschland, aber wie sich das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Recht auf dieser Ebene gestaltet, ist auch für Freikirchen wichtig, weil sie in diesem Kontext agieren. Außerdem schafft das staatliche Religionsrecht auch für Freikirchen den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit. Darum sollte diese Neuerscheinung recht bald in der Hand aller freikirchlichen Pastoren und Gemeindeleiter und erst Recht aller kirchenleitenden Persönlichkeiten sein – ganz gleich, ob sie ihre überörtliche Verantwortung ehren- oder hauptamtlich wahrnehmen. Dass die juristischen Berater der freikirchlichen Leitungsgremien das Buch zur Kenntnis nehmen, müsste selbstverständlich sein. Glücklicher-

weise ist es in Umfang und Format handlich und obendrein zu einem sehr günstigen Preis erhältlich.

*Prof. Dr. Uwe Swarat* (BEFG), Theologisches Seminar Elstal, Johann-Gerhard-Oncken-Straße 3, 14641 Wustermark-Elstal; E-Mail: [uswarat@baptisten.de](mailto:uswarat@baptisten.de)

**WERRIES, Holger, Alles Handeln ein Handeln der Kirche. Schleiermachers Ekklesiologie als Christologie, Marburger theologische Studien 115, Leipzig: Evangelische Verlags-Anstalt 2012, kt., XI, 334 S., ISBN 978-3-374-03091-0, € 24,-.**

In der vorliegenden Dissertation zum Kirchenbegriff Friedrich D.E. Schleiermachers (1768-1834) geht Holger Werries der Frage nach, inwiefern Schleiermachers Ekklesiologie als eine breit angelegte Christologie konzipiert und auch zu lesen ist. Die zentrale These, die der Autor mit einer materialreichen Untersuchung zum Gesamtwerk Schleiermachers – vornehmlich anhand von Texten aus der Reifezeit – zu begründen sucht, lautet, Schleiermachers Ekklesiologie sei ein „Implikat der Christologie“ (9), und es handle sich „um eine christologische Ekklesiologie“ (311). Werries untersucht im Typus einer immanenten Werkinterpretation, ob Schleiermacher seinem Anspruch, dass die Ekklesiologie im Gesamt- oder Totaleindruck Jesu Christi auf seine Nachfolger gründet und diese dazu bestimmt sind, diesem Bild Christi durch die geschichtsbildende Kraft des Gemeingeistes gleich gestaltet zu werden, tatsächlich gerecht wird. Zudem erörtert er die Frage, ob Schleiermachers Kirchentheorie missionarisch motiviert ist (23) und welche Anregungen Schleiermachers „christologische Ekklesiologie“ für die postmoderne Kirche und Welt des 21. Jahrhunderts vorhält (10).

Die Studie ist in Anlehnung an das von Schleiermacher selbst entworfene Wissenschaftssystem konstruiert. Dem dynamischen Kirchenbegriff Schleiermachers – Kirche ist eine werdende, sich wandelnde Kirche – folgend, gliedert Werries seine Arbeit durch die jeweiligen Aspekte und Bezüge (psychologisch, religionsphilosophisch, historisch-theologisch, dogmatisch, ethisch, praktisch-theologisch) des Begriffs Kirche. Nachdem die Grundlagen des wissenschaftstheoretischen Gesamtkonzepts Schleiermachers beleuchtet werden, folgt eine Darstellung des Kirchenbegriffs in den einzelnen philosophischen Disziplinen, die als Lieferanten für den allem zugrunde liegenden philosophisch-ethischen Kirchenbegriff zu gelten haben (Psychologie, Dialektik, philosophische Ethik). Daran schließt sich der Hauptteil der Arbeit mit der theologischen Entfaltung des Kirchenbegriffs an, die im Durchgang durch die einzelnen Disziplinen des theologischen Studiums gemäß Schleiermachers Theologischer Enzyklopädie im Ausgang seiner ‚Kurze(n) Darstellung des Theologischen Studiums‘ vorgenommen wird (‚Philosophische Theologie‘, ‚Historische Theologie‘, ‚Dogmatische Theologie‘, ‚Praktische Theologie‘).

Als Ertrag der philosophischen Grundlegung des Kirchenbegriffs (29-82) hält Werries fest, dass bereits an dieser Stelle die christologische Imprägnierung erkennbar werde, da jeder philosophischen Darstellung des unmittelbaren Selbstbewusstseins das „christologische unmittlere Selbstbewusstsein“ (80) zugrunde liege. Die hier von Schleiermacher vorausgesetzte Verhältnisbestimmung von Philosophie und Theologie wird von Werries nur kurz problematisiert und mit dem knappen Hinweis beschieden, dass Philosophie und Theologie bei Schleiermacher nicht radikal getrennt werden dürften. An dieser Stelle wäre eine kritische Reflexion auf den bruchlosen Übergang vom philosophischen zum theologischen Kirchenbegriff und die darin liegende Problematik durchaus angebracht.